

1. Sachverhalt¹

A lässt für seinen Auftraggeber Sprengsätze vor Wohnhäusern explodieren. Bei einer Polizeikontrolle am Tatort werden im Pkw des A weitere Sprengkörper gefunden, deren Einfuhr nach Deutschland gemäß § 40 SprengG strafbar ist. A gibt während des Ermittlungsverfahrens wahrheitswidrig zu Protokoll, die Sprengkörper gehörten seinem Sohn B und wiederholt dies in der Hauptverhandlung. Gegen den zuvor unverdächtigen B wird daraufhin wegen Verbringens nicht zugelassener pyrotechnischer Gegenstände ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Das LG Traunstein² verurteilt A unter anderem wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB³. A legt daraufhin Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Vorliegend steht die Frage im Fokus, ob A sich der falschen Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1 strafbar gemacht hat oder ob sein Verhalten als eine straflose Verteidigungshandlung als Beschuldigter im Prozess anzusehen ist.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² LG Traunstein, Urteil vom 27. Mai 2014, Az: 2 Kls 110 Js 7453/14.

³ Alle weiteren §§ ohne Kennzeichnung sind solche des StGB.

Juni 2015

Verdächtigungsfall-Fall

Falsche Verdächtigung / Nemo-tenetur-Grundsatz / Selbstbegünstigungsprinzip

§ 164 Abs. 1 StGB, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO

Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB wird nicht durch die Selbstbelastungsfreiheit eines Beschuldigten im Strafverfahren eingeschränkt, wenn ein Beschuldigter bewusst wahrheitswidrig einen bisher unverdächtigen Dritten der Täterschaft bezichtigt.

2. Aus der Selbstbelastungsfreiheit gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO kann kein „Recht zur Lüge“ abgeleitet werden.

BGH, Urteil vom 10. Februar 2015 – 1 StR 488/14; veröffentlicht in StraFo 2015, 215.

§ 164 Abs. 1 sanktioniert es, öffentlich oder gegenüber Stellen, die für Straf- oder Disziplinarverfahren zuständig sind, eine andere Person bewusst wahrheitswidrig zu bezichtigen, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben.⁴ Dabei wird das Tatbestandsmerkmal „**Verdächtigen**“ als das Hervorrufen eines neuen oder Bestärken eines bestehenden Verdachts durch Vorlegen oder Zugänglichmachen von Tatsachenmaterial definiert.⁵

Umstritten ist, ob und wie der Tatbestand der falschen Verdächtigung in Fällen einzuschränken ist, in denen sich ein Beschuldigter im Zuge von Strafverfolgungsmaßnahmen durch ein Umlenken des gegen ihn gerichteten Verdachts zu verteidigen versucht (Prozesslüge). Über eine solche teleologi-

⁴ Vormbaum, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 164 Rn. 1.

⁵ Lenckner/Bosch in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 164 Rn. 5.

sche Reduktion von § 164 Abs. 1 wird nachgedacht, weil die Norm in Fällen der Prozesslüge mit dem Grundsatz „Nemo tenetur se ipsum accusare“ und dem Schweigerecht des Beschuldigten kollidieren kann.⁶

Der **Nemo-tenetur-Grundsatz**

gewährt dem Beschuldigten im Strafprozess das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen. Er wird verfassungsrechtlich überwiegend aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.⁷ Aus der Selbstbelastungsfreiheit resultiert auch das Schweigerecht des Beschuldigten. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist durch § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO einfachgesetzlich abgesichert.⁸

Vielfach wird diskutiert, ob aus der Selbstbelastungsfreiheit und dem Schweigerecht auch ein Recht des Beschuldigten zu lügen erwächst und der Straftatbestand des § 164 Abs. 1 aufgrund eines solchen Selbstbegünstigungsprivilegs einzuschränken ist.⁹ Neben der Frage, ob ein solches prozessrechtliches „Recht zur Lüge“ besteht, ist auch umstritten, ob prozessrechtliche Erwägungen überhaupt Auswirkungen auf die Auslegung von materiellem Strafrecht haben dürfen.

Zum Bestehen eines „**Rechts zur Lüge**“ wird zunächst folgendes vertreten. Nach allgemeiner Auffassung wird angenommen, dass den Beschuldigten aufgrund des Nemo-tenetur-Grundsatzes **keine Wahrheitspflicht** trifft.¹⁰ Mangels einer solchen Wahrheitspflicht wird teilweise vertreten, der Beschuldigte habe „ein Recht zur Lüge“.¹¹ Ein

Beschuldigter sei ansonsten im Falle einer Einlassung gezwungen, sich selbst zu belasten, was mit dem Verfassungsgrundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nicht zu vereinbaren sei.¹² Über sein Recht, wahrheitswidrig zu leugnen, müsse der Angeklagte im Unterschied zu seinem Recht zu schweigen auch nicht belehrt werden.¹³ Eine Unterscheidung zwischen einer mangelnden Wahrheitspflicht einerseits und einer subjektiv-rechtlichen Freiheit zu lügen andererseits führe zu Widersprüchen im Rechtssystem.¹⁴

Gegen ein solches Recht zur Lüge wird angeführt, die Selbstbelastungsfreiheit schütze lediglich passives Verhalten.¹⁵ Durch den Nemo-tenetur-Grundsatz sei der Täter nur dann zu einer Selbstbegünstigung privilegiert, wenn sein Handeln lediglich die eigene Strafverfolgung beeinträchtige. Dabei seien ihm aber keine Befugnisse verliehen, in Rechtsgüter anderer einzugreifen.¹⁶ Auch gebe es im materiellen Strafrecht keinen Rechtfertigungsgrund, der sich allein aus der Vernehmung als Beschuldigter ergibt.¹⁷ Es gehöre zum allgemeinen Risiko eines Straftäters, bei seiner Tat überführt zu werden. Drittverletzende Selbstbegünstigungsaktivitäten vorzunehmen, um einer Entdeckung der Tat zu entgehen, sei deshalb keineswegs ein genuines Recht des Beschuldigten und eine materiell-rechtliche Sanktionierung dritt-

⁶ Vormbaum, in NK, StGB (Fn. 4), § 164 Rn. 23.

⁷ BVerfGE 56, 37; Roxin, NStZ 1995, 465, 467; Verrel, NStZ 1997, 361, 364.

⁸ Beulke, StPO, 12. Aufl. 2012, Rn. 125; Kühne, StPO, 8. Aufl. 2010, Rn. 103.

⁹ Kölbl, Selbstbelastungsfreiheiten, S. 403; Marxen/Wolter, famos 5/2006, S. 2.

¹⁰ BGH NJW 1958, 956; BGH NJW 1993, 273; BGHSt 38, 345, 352.

¹¹ Bosch, Aspekte des nemo-tenetur Prinzips aus verfassungsrechtlicher und

strafprozessualer Sicht, 1998, S. 194; Paeffgen, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, 1986, S. 106; Rzepka, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 2000, S. 349 f.

¹² Bosch, (Fn. 11), S. 191 ff.

¹³ Kohlhaas, NJW 1965, 2282, 2284.

¹⁴ Lesch, in KMR, 2001, § 136 Rn. 49, zitiert in Kölbl (Fn. 9), S. 26.

¹⁵ Fezer, in Wessels-FS, 1993, S. 664 ff.; Schneider, Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzip, 1991, S. 244.

¹⁶ Verrel, Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren, 2001, S. 86 f.

¹⁷ Fezer, in Wessels-FS, 1993, S. 663.

verletzenden Verhaltens mithin auch konsequent.¹⁸

In Bezug auf die Auslegung falscher Verdächtigung komme dies auch in der Täterprivilegierung in § 258 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zum Ausdruck¹⁹, nach welcher der Täter die Bestrafung der eigenen Tat straflos vereiteln darf²⁰. Im Rahmen von § 164 könne eine Selbstbegünstigungsmotivation deshalb nur dann zur Straflosigkeit führen, wenn das Unrecht der falschen Beschuldigung nicht über das in § 258 enthaltene Unrecht, der Vereitelung des staatlichen Strafanspruches, hinausgeht.²¹

Eine Entscheidung des Meinungsstreits um ein mögliches Recht zur Lüge ist jedoch letztlich nur dann für die Auslegung von § 164 Abs. 1 entscheidend, wenn man diesen prozessrechtlichen Erwägungen eine Auswirkung auf das materielle Strafrecht beimisst.

Teilweise wird diesbezüglich vertreten, dass eine striktere Auslegung des materiellen Strafrechts geboten sei, wenn ansonsten Prozessgrundrechte gefährdet wären.²² Dies wird damit begründet, dass materielles Strafrecht das Prozessrecht nicht unterlaufen dürfe. Weil es eine Wahrheitspflicht für Beschuldigte im Strafprozess nicht gebe, dürfe eine solche nicht indirekt über das Strafrecht begründet werden.²³ Nach einer anderen Ansicht lässt das Strafprozessrecht gar keine Rückschlüsse auf die Auslegung materiellen Rechts wie des hier in Frage stehenden § 164 Abs. 1 zu. Vielmehr begrenze das materielle Recht die Interpretation prozessrechtlicher Grundsätze dahingehend, dass die Grenze einer zulässigen

Prozesslüge durch materielles Recht definiert wird.²⁴ Demnach stünden nur strafatbestandslose Lügen dem Beschuldigten frei.²⁵

In Bezug auf eine mögliche Tatbestandseinschränkung des § 164 haben Rechtsprechung und Literatur aus diesen Überlegungen heraus bei Verteidigungsmaßnahmen des Täters eine detaillierte Kasuistik entwickelt. Um Auswirkungen der Selbstbelastungsfreiheit auf den Tatbestand der falschen Verdächtigung zu untersuchen, ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Zum einen gibt es die **Zwei-Personen-Konstellation**, bei der jeweils nur ein Alternativtäter in Frage kommt, zum anderen die Konstellation, in der jeder beliebige Dritte als möglicher Täter in Frage kommt. Für diese Zwei-Personen-Konstellationen lassen sich drei Fallgruppen unterscheiden.

Schweigt der Täter bezüglich des Tatvorwurfs (erste Konstellation), ist nach einhelliger Meinung die Tatbestandsvoraussetzung des „Verdächtigen“ i.S.d. § 164 Abs. 1 nicht erfüllt. Ein Ausschluss des Tatbestandes von § 164 Abs. 1 sei selbst dann anzunehmen, wenn auf der Grundlage des Schweigens Schlüsse zu Lasten eines anderen gezogen werden können, weil nur ein alternativer Täter in Betracht kommt.²⁶ Beispielhaft sei eine Unfallsituation mit nur zwei Pkw-Insassen genannt. Schweigt einer der beiden Insassen zum Vorwurf, das Fahrzeug geführt zu haben, mit dem ein Unfall verursacht wurde, geht dies zumeist automatisch zu Lasten der anderen Person im Pkw, die als einziger alternativer Täter in Frage kommt. Die Straflosigkeit des Schweigens ergebe sich aus dem Nemo-tenetur-Grundsatz und dem

¹⁸ Verrel (Fn. 16), S. 88.

¹⁹ Fahrenhorst, JuS 1987, 707, 708.

²⁰ Ruhmannseder, in Beck-OK, StGB, § 258 Rn. 41 ff.

²¹ Fahrenhorst, JuS 1987, 707, 708.

²² Aselmann, Die Selbstbelastungs- und Verteidigungsfreiheit, 2004, S. 239; Lenckner/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 5), Vor § 153 Rn. 36

²³ OLG Düsseldorf, NJW 1992, 1119; BayOLG, NJW 1986, 441, 442; Fahrenhorst, JuS 1987, 707, 708.

²⁴ Fezer, in Wessels-FS, 1993, S. 674; Kölbl (Fn. 9), S. 403 f.; Schneider (Fn. 15), S. 217.

²⁵ Fezer, in Wessels-FS, 1993, S. 678.

²⁶ Vormbaum, in NK, StGB (Fn. 4), § 164 Rn. 24.

Schweigerecht des Beschuldigten gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO.²⁷

Auch wenn der Täter seine Täterschaft aktiv **leugnet** (zweite Konstellation), wird in Zwei-Personen-Konstellationen ein anderer zwangsläufig der Tat beschuldigt.²⁸ Bestreitet der Täter seine Tat ohne den alternativ in Frage kommenden Täter direkt zu bezichtigen, unterfällt dies nach h.M. ebenfalls nicht dem Tatbestand des § 164 Abs. 1, da es an der Verdächtigung des anderen fehlt.²⁹ Dafür wird angeführt, dass auf Grund des Individualschutzes des Bezichtigten erst eine bestimmte Verdachtsschwelle erreicht werden müsse, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ein bloßes Leugnen überschreite diese Verdachtsschwelle noch nicht, sodass der Tatbestand des § 164 Abs. 1 nicht erfüllt sei.³⁰ Auch sei ein Geständniszwang dem Strafverfahren fremd.³¹ Steht nach der Sachlage fest, dass einer der zwei Verdächtigen der Täter ist und streitet dieser durch Leugnen seine Täterschaft ab, so handle er im Rahmen strafloser Selbstbegünstigung.³² Dagegen wird allerdings teilweise argumentiert, dass durch das aktive Leugnen der Verdacht automatisch auf den Alternativtäter falle, was nicht von der Selbstbelastungsfreiheit aus § 136 StPO umfasst sei.³³

Leugnet der Beschuldigte bei seiner Vernehmung die Tatbegehung **unter gleichzeitiger Bezichtigung** des Alternativtäters (dritte Konstellation), handelt es sich nach h.M. auch nicht um ein „Verdächtigen“ i.S.d.

§ 164 Abs. 1.³⁴ Die Befürworter dieser Ansicht verneinen die Erfüllung des Merkmals „Verdächtigen“, weil der durch das bloße Leugnen begründete Verdacht durch das ausdrückliche Bezichtigen nicht verstärkt werde.³⁵ Es wird vertreten, dass eine Verurteilung gem. § 164 Abs. 1 jedenfalls dann nicht in Betracht komme, wenn keine weiteren Umstände hinzutreten, die den Verdacht zum Nachteil der anderen Person wesentlich verstärken.³⁶ Damit von einer falschen Verdächtigung gesprochen werden könne, müsse zusätzlich eine missbilligungswerte Einstellung des Beschuldigten vorliegen. Dies sei auch anzunehmen, wenn der Täter **durch das Aufzeigen von Beweisen**, die belastende Aussage eines Zeugen **qualifiziert leugnet** und diesen der Falschaussage bezichtigt.³⁷ Für diese Ansicht wird angeführt, dass sich auch in dieser Situation das Leugnen ausschließlich auf den Anklagevorwurf, nicht aber auf die Zeugenaussage beziehe.³⁸

Die Gegenansicht misst der Prozesslüge in dieser Konstellation keine einschränkende Wirkung bei und bejaht das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Verdächtigen“.³⁹ Gegen eine tatbestandsausschließende Selbstbegünstigung wird argumentiert, dass ein direktes Beschuldigen eines anderen ein tatbestandsausfüllendes „Mehr“ und somit im Gegensatz zum bloßen Leugnen keine straflose Selbstbegünstigung darstelle.⁴⁰ Hiergegen wird wiederum angeführt, dass durch ein Verstärken oder ein Hinlenken des Verdachts die

²⁷ *Hegmanns*, Strafrecht für alle Semester BT, 2009, Rn. 1768; *Meyers-Mews*, DStR 2013, 161.

²⁸ *Zopfs*, in *MüKo*, StGB, 2. Aufl. 2012, § 164 Rn. 25.

²⁹ *Rogall/Rudolphi*, in *SK*, StGB, 8. Aufl. 2012, § 164 Rn. 14.

³⁰ *Vormbaum*, in *NK*, StGB (Fn. 4), § 164 Rn. 25.

³¹ *Torka*, *Nachtatverhalten und Nemo teneatur*, 1999, S. 133 ff.

³² *Ruß*, in *LK*, StGB, § 164 Rn. 6.

³³ OLG Hamm Urteil vom 13.10.1964, Az.: 3 Ss 965/64.

³⁴ BayObLG NJW 1986, 441; *Rogall/Rudolphi*, in *SK*, StGB (Fn. 29), § 164 Rn. 15.

³⁵ *Langer*, in *Lackner-FS*, 1987, S. 562 ff.

³⁶ OLG Düsseldorf, NJW 1992, 1119.

³⁷ *Marxen/Wolter*, *famos* 5/2006, S. 1.

³⁸ *Langer*, *JZ* 1987, 805 ff.

³⁹ *Langer*, in *Lackner-FS*, 1987, S. 562 ff.

⁴⁰ *Langer*, in *Lackner-FS*, 1987, S. 563.

gleiche Folge eintrete, die auch bei einem bloßen Leugnen zu erwarten sei.⁴¹

Im vorliegenden Fall wird erstmals über eine Konstellation entschieden, in der ein Beschuldigter zur Verteidigung einen nicht schon ohnehin alternativ als Täter in Betracht kommenden Dritten einer rechtswidrigen Tat beschuldigt. Abermals ist zu entscheiden, ob ein Verdächtigen aus Gründen einer Selbstbelastungsfreiheit ausgeschlossen werden kann. In der Literatur wird in diesen Fällen angenommen, dass eine falsche Verdächtigung vorliegt und eine zulässige Verteidigungshandlung des Beschuldigten zu verneinen ist.⁴²

Eine eingehende Auseinandersetzung des BGH mit den Grenzen straffreier Selbstbegünstigung im Rahmen des § 164 Abs. 1 wurde ferner nötig, um den 2009 neugeschaffenen Qualifikationstatbestand des § 164 Abs. 3 zu berücksichtigen. Diese Qualifikation soll verhindern, dass mit der Falschverdächtigung das Ziel verfolgt wird, eine Strafmilderung gemäß § 46b zu erlangen.⁴³ In vorangegangenen Entscheidungen zu Verteidigungsfällen lag dieser Qualifikationstatbestand den Gerichten noch nicht vor.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH weist die Revision des A zurück. Eine Einschränkung des Tatbestandes des § 164 Abs. 1 sei in Fällen, in denen der Verdacht auf einen Dritten gelenkt wird, für dessen Tatbeteiligung es vorher keinen Bezugspunkt gab, nicht geboten.

Der BGH lässt in seiner Entscheidung die umstrittene Frage offen, ob die wahrheitswidrige Beschuldigung des einzigen alternativ als potentieller Täter in Betracht kommenden Dritten aus dem Tatbestand herausfällt,⁴⁴ da sich

die hier vorliegende Fallgruppe deutlich von der sonst im Fokus der Debatte stehenden Zwei-Personen-Konstellation unterscheidet.

Gegen eine Tatbestandseinschränkung des § 164 führt der BGH systematische Gesichtspunkte an. Während im Rahmen des § 258 Abs. 1 und Abs. 5 eine Bestrafung wegen Strafvereitelung ausgeschlossen sei, wenn der Täter die Verfolgung der eigenen Tat vereiteln will, sei in § 164 Abs. 1 gerade kein solches Selbstbegünstigungsprivileg enthalten. Auch die Schaffung des § 164 Abs. 3 im Jahr 2009 spreche gegen eine Tatbestandseinschränkung zugunsten eigener Verteidigung. Mit der Einführung der Qualifikation des § 164 Abs. 3 habe der Gesetzgeber gerade verhindern wollen, dass sich ein Täter durch Falschbeschuldigung Vorteile in der Strafzumessung verschafft und § 46b missbraucht. Der BGH lehnt entschieden ab, den Tatbestand aufgrund eines zulässigen Verteidigungsverhaltens einzuschränken. Aus dem verfassungsrechtlichen Nemo-tenetur-Grundsatz lasse sich zwar ein Recht des Angeklagten zu schweigen ableiten, nicht jedoch ein „Recht zur Lüge“. Die Selbstbelastungsfreiheit schützt nach Ansicht des BGH nur die eigene Informationssphäre, berechtigt jedoch nicht zur wahrheitswidrigen Bezichtigung Dritter. Insgesamt hat der BGH damit ein Selbstbegünstigungsprivileg des Beschuldigten in Konstellationen, in denen fälschlicherweise ein unbeteiligter Dritter beschuldigt wird, umfassend ausgeschlossen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Ein Angeklagter kann in jedem Fall unproblematisch sein Recht zu schweigen aus § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO nutzen oder seine Täterschaft leugnen, selbst wenn dadurch der Tatverdacht zwangsläufig auf den anderen alternativ in Frage kommenden Täter gelenkt wird. Aktiv darf der Beschuldigte eine andere Person nur dann einer Tat bezichtigen,

⁴¹ *Lenckner/Bosch*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 5), § 164 Rn. 5.

⁴² *Schneider*, NVZ 1992, 471, 473; *Zopfs*, in *Müko, StGB* (Fn. 28), § 164 Rn. 26.

⁴³ *Vormbaum*, in *Dencker-FS*, 2012, S. 371.

⁴⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1992, 1119.

wenn dadurch lediglich die Konsequenz des Abstreitens der eigenen Tat geäußert wird und den Behörden kein „Mehr“ an Informationen zufällt. Letzteres ist nicht der Fall, wenn die bezichtigte Person ein unbeteiligter Dritter ist, der vor der Bezichtigung für die Behörden noch völlig unverdächtig war. Ansonsten kann eine falsche Verdächtigung nun nicht mehr durch Erwägungen der Selbstbegünstigungsfreiheit ausgeschlossen werden.

5. Kritik

Der BGH stellt lobenswerterweise für die Praxis klar, wie weit die Grenzen einer straffreien Selbstbegünstigung reichen und ab welchem Punkt es sich um eine falsche Verdächtigung handelt. Dass ein Bezichtigen eines bisher unverdächtigen Dritten, der dadurch ungerechtfertigt Maßnahmen der Strafverfolgung ausgesetzt wird, das Tatbestandsmerkmal „Verdächtigen“ gemäß § 164 Abs. 1 erfüllt, entspricht dem Wortlaut und Zweck der Norm und ist demnach zu begrüßen.

Präzisierungswürdig scheint indes die pauschale Aussage des BGH, es gebe kein „Recht zur Lüge“. Ein solches wird dem Beschuldigten schließlich gerade in Fällen des wahrheitswidrigen Leugnens seiner tatsächlichen Täterschaft gewährt. Es ist allgemein anerkannt, dass das Abstreiten der eigenen Tatbegehung nicht strafbar ist, auch wenn dadurch ein Belastungszeuge des Meineids beschuldigt wird. Das Lügen ist nicht de lege lata prozesswidrig.⁴⁵ Auch erscheint die Unterscheidung des BGH zwischen dem Nichtvorliegen einer Wahrheitspflicht und dem „Recht zur Lüge“ schwer nachvollziehbar.

Das Differenzieren zwischen den Zwei-Personen-Konstellationen und denen, in welchen ein bisher nicht verdächtiger Dritter in Betracht kommt, kann noch durch weitere Fälle vervollständigt werden, die dem BGH bisher

noch nicht zur Entscheidung vorlagen. So bleibt offen, wie Fälle zu entscheiden wären, in denen drei oder mehrere Personen in gleicher Weise unter Tatverdacht stehen. Hier ist zu fragen, ob in diesen Fällen das Leugnen unter Bezichtigung eines anderen noch eine strafbefreiende Selbstentlastungshandlung des Beschuldigten, oder schon ein „Verdächtigen“ i.S.d § 164 Abs. 1 darstellt.

Für eine straflose Selbstbegünstigung spricht in diesen Fällen die tatbestandliche Ähnlichkeit zu den Zwei-Personen-Konstellationen. Auch bei mehreren potentiellen Tätern wird durch eine Bezichtigung einer bestimmten Person aus dem Kreis der Verdächtigen den Ermittlungsbehörden kein „Mehr“ an Informationen geliefert, denn die bezichtigte Person war auch vorher schon verdächtig. Auch die Unterscheidung des BGH zwischen einem alternativ in Betracht kommenden Täter und einem bisher nicht verdächtigen Dritten spricht für eine strafbefreiende Selbstbegünstigung.

Überzeugender ist es aber, bei den Mehr-Personen-Konstellationen eine falsche Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1 anzunehmen. Hierfür lässt sich nämlich argumentieren, dass durch das falsche Beschuldigen einer Person bei mehreren gleichermaßen verdächtigen Personen nicht mehr lediglich die logische Konsequenz des Schweigens oder des Abstreitens der eigenen Tat geäußert würde. Denn ein Schweigen oder ein Leugnen der eigenen Täterschaft würde in diesem Fall nicht gleichsam zur Verdächtigung einer bestimmten anderen Person führen, sondern den Verdacht auf mehrere mögliche Täter lenken. Der konkret Bezichtigte indes stünde durch die Verdächtigung in diesem Fall schlechter da, als die anderen.

(Marie Lüders / Sophie Seulberger)

⁴⁵ Rogall/Rudolphi, in SK, StGB (Fn. 29), § 164 Rn. 14.